

**Richtlinie**  
**über Barbeträge zur persönlichen Verfügung für Kinder, Jugendliche und**  
**junge Volljährige in Heimen und anderen betreuten Wohnformen im**  
**Landkreis Vorpommern-Rügen**  
**(BarbetragRL LK V-R)**

## 1. Gegenstand

Die Richtlinie regelt die Gewährung eines Barbetrages gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII, § 41 Abs. 2 SGB VIII § 19 Absatz 3 SGB VIII, § 21 Absatz 2 SGB VIII sowie § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

Der Barbetrag soll die Befähigung, eigenverantwortlich mit Geld umzugehen, fördern und individuelle Bedürfnisse erfüllen.

## 2. Anspruch auf Barbetrag

Anspruchsberechtigt sind:

- Kinder und Jugendliche, die gemäß § 27 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 34, 35 SGB VIII Hilfe zur Erziehung in Einrichtungen erhalten,
- junge Volljährige, die gemäß § 41 SGB VIII in Verbindung mit §§ 34, 35 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige in Einrichtungen erhalten,
- Kinder und Jugendliche, die Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII in Einrichtungen erhalten,
- junge Volljährige, die Eingliederungshilfe gemäß § 41 SGB VIII in Verbindung mit § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII in Einrichtungen erhalten,
- Leistungsberechtigte gemäß § 19 SGB VIII unter der Voraussetzung, dass keine Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt wird,
- Leistungsberechtigte gemäß § 21 Satz 2 SGB VIII in geeigneten Fällen.

Kinder und Jugendliche, die gemäß § 42 SGB VIII kurzfristig in einer Einrichtung in Obhut genommen werden, haben keinen Anspruch auf Barbetrag. Die Kurzfristigkeit endet mit dem 15. Tag der Inobhutnahme. Ist bereits zum Zeitpunkt der Inobhutnahme begründet abzusehen, dass die Maßnahme länger als 15 Tage dauert, besteht der Anspruch ab dem ersten Tag.

## 3. Höhe des Barbetrages

Berechnungsgrundlage für die Höhe und die Staffelung der in der Tabelle aufgeführten monatlichen Barbeträge für Kinder und Jugendliche ist der Barbetrag für junge Volljährige, von dem prozentuale Anteile für die Altersstaffelung festgesetzt sind.

Tabelle der monatlichen Barbeträge

Altersstufe	Höhe des Barbetrages	Anteil von Volljährigkeit
4 - 5 Jahre	6,00 €	5 %
6 - 7 Jahre	8,00 €	7 %
8 - 9 Jahre	13,00 €	12 %
10 - 11 Jahre	18,00 €	16 %
12 Jahre	22,00 €	20 %
13 Jahre	28,00 €	25 %
14 Jahre	39,00 €	35 %
15 Jahre	51,00 €	45 %
16 Jahre	62,00 €	55 %
17 Jahre	73,00 €	65 %
Volljährige*	112,00 €	
Zusatzbarbetrag**	13,00 €	

\* 27 % der derzeit gültigen Regelbedarfsstufe 1 in Höhe von 416,00 €

\*\* Gilt für Jugendliche ab 14 Jahre, die nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht die Schule weiter besuchen oder an einer berufsvorbereitenden Fördermaßnahme teilnehmen oder sich in einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis befinden. Die gesetzliche Schulpflicht beträgt 9 Jahre, Abschluss mindestens 7. Klasse.

#### 4. Auszahlung des Barbetrages

In der Regel soll der Barbetrag zum 1. des Monats bar ausgezahlt werden. Beim Einrichten eines Kontos ist das Verfügungsrecht zu regeln und ein Überziehungsverbot sicherzustellen.

Der Barbetrag in der jeweiligen Altersstufe wird vom 1. des Monats gezahlt, in dem die entsprechende Altersstufe erreicht wird.

Bei Beginn der Leistung im laufenden Monat ist der Barbetrag nach Anzahl der Tage zu gewähren.

#### 5. Verfügungsrecht über den Barbetrag

Kürzungen oder voller Entzug des Barbetrages sind unzulässig.

Der Barbetrag darf nur mit Zustimmung des/der Anspruchsberechtigten für Gemeinschaftsveranstaltungen und Schadensregulierung verwendet werden.

#### 6. Verwendung des Barbetrages

Der Barbetrag ist für die Erfüllung individueller Wünsche bestimmt. Der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit schließt nicht aus, dass bei der Verwendung des Barbetrages beraten werden kann.

**7. Gewährung des Barbetrages bei Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen außerhalb des Landkreises Vorpommern-Rügen**

Bei Unterbringung außerhalb des Verantwortungsbereiches des Landkreises Vorpommern-Rügen als örtlich zuständiger Träger werden die am Ort der Einrichtung gültigen Barbeträge gewährt.

**8. Anpassung des Barbetrages**

Der Barbetrag wird automatisch bei Veränderung der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII prozentual angepasst.

Es erfolgt eine Ab- und Aufrundung auf volle Euro.

**9. Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Richtlinie über Barbeträge zur persönlichen Verfügung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Heimen und anderen betreuten Wohnformen im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 15. März 2012 außer Kraft gesetzt.

Stralsund,

Landrat

Siegel